

Dresdner Journal

Verantwortlicher Redacteur: J. G. Hartmann.

Abonnementspreise: In Sachsen... In Ausland...

Ämtlicher Theil.

Dresden, 3. Mai. Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Bürgermeister und Fabrikanten Adolph Ludwig Richter zu Ruzstahl bei Stolpen das Ehrenkreuz vom Verdienstorden zu verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Heberischt.

Telegraphische Nachrichten. Dresden: Kammerverhandlungen. Berlin: Zur luxemburger Frage. Vereinfachung des Geschäftsganges...

terte gefesselt mit dem Statthalter, Prinzen Heinrich der Niederlande, und reist heute nach London behufs Ueberreichung der Adresse an die Konferenz.

London, Montag, 6. Mai, Abends. (W. Z. B.) Das heutige Reformmeeting im Hydepark ist ruhig verlaufen. Angehörige Versammlung hatten sich zu demselben eingefunden.

Londons, Dienstag, 7. Mai, Morgens. (W. Z. B.) Die Eröffnung der Konferenz wird heute Nachmittag 3 Uhr stattfinden.

Die Eröffnung der Konferenz wird heute Nachmittag 3 Uhr stattfinden. Die zweite Sitzung derselben findet wahrscheinlich Sonntagabend statt.

Englands zweiter Vertreter bei der Konferenz wird vermuthlich der Lord-Siegelbewahrer Graf Malmebury sein.

Die Regierung ist zu weiteren Concessionen in der Reformfrage bereit.

Der Stapelzoll der preussischen Panzerregate „Kronprinz“ hat festgehalten.

Belgrad, Montag, 6. Mai. (Z. d. W. A.) Der letzte Rest der türkischen Besatzung ist heute abmarschirt.

Die zweite Kammer hat für ihre heutige Sitzung den Bericht ihrer Finanzdeputation über die königlichen Decrete, die außerordentlichen Steuerzuschläge betreffend, auf die Tagesordnung gebracht.

In Bezug auf die von der Staatsregierung beantragten außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer ist die Finanzdeputation (Referent Vicepräsident Dethmich) in Erwägung, das dieselben schon von nächstem Jahre ab eine Veränderung der Stempelabgabe auf Grund neuer geschäftlicher Bestimmungen eintritt, und daß der ganze Stempelzuschlag (vom 1. Juli bis 31. December d. J.) nach der Regierungsberechnung nur 100,000 Thlr. betragen soll, zu der Ansicht gelangt, der Kammer die Ablehnung dieses Vorstaus anzurathen.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

vollen Jahresbetrages der Gewerbe- und Personalsteuer zu bewilligen, während die Minorität der Deputation (Dr. Hertel, Wammen und Müller) einen Zuschlag zur Grundsteuer nach 3 Pfennigen von jeder Steuerereinheit und einen Zuschlag zur Gewerbe- und Personalsteuer nach 6 Schillingen eines vollen Jahresbetrages beantragt.

Nach einer lebhaften längeren Debatte trat die Kammer hier gegen 25 Stimmen dem Majoritätgutachten (Annahme der Regierungsvorlage) bei.

Die Sitzung der Konferenz wird heute Nachmittag 3 Uhr stattfinden. Die zweite Sitzung derselben findet wahrscheinlich Sonntagabend statt.

Die zweite Kammer hat für ihre heutige Sitzung den Bericht ihrer Finanzdeputation über die königlichen Decrete, die außerordentlichen Steuerzuschläge betreffend, auf die Tagesordnung gebracht.

In Bezug auf die von der Staatsregierung beantragten außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer ist die Finanzdeputation (Referent Vicepräsident Dethmich) in Erwägung, das dieselben schon von nächstem Jahre ab eine Veränderung der Stempelabgabe auf Grund neuer geschäftlicher Bestimmungen eintritt, und daß der ganze Stempelzuschlag (vom 1. Juli bis 31. December d. J.) nach der Regierungsberechnung nur 100,000 Thlr. betragen soll, zu der Ansicht gelangt, der Kammer die Ablehnung dieses Vorstaus anzurathen.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

für und 17 gegen den Antrag des Referenten eingestrichen.

Nach erhalt des Wort gegen die Regierungsvorlage der Abg. Dr. Walder, welcher in Gemeinschaft mehrer Mitglieder des Hauses den Antrag eingebracht hat, die Zustimmung zu dem vorgeschlagenen Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes nicht zu geben, welcher die königliche Staatsregierung auszufordern, die oberste Regierung der deutschen Bundesstaaten im Sinne der von den Antragstellern angeführten Gründe selbst in Aussicht zu nehmen.

Die Sitzung der Konferenz wird heute Nachmittag 3 Uhr stattfinden. Die zweite Sitzung derselben findet wahrscheinlich Sonntagabend statt.

Die zweite Kammer hat für ihre heutige Sitzung den Bericht ihrer Finanzdeputation über die königlichen Decrete, die außerordentlichen Steuerzuschläge betreffend, auf die Tagesordnung gebracht.

In Bezug auf die von der Staatsregierung beantragten außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer ist die Finanzdeputation (Referent Vicepräsident Dethmich) in Erwägung, das dieselben schon von nächstem Jahre ab eine Veränderung der Stempelabgabe auf Grund neuer geschäftlicher Bestimmungen eintritt, und daß der ganze Stempelzuschlag (vom 1. Juli bis 31. December d. J.) nach der Regierungsberechnung nur 100,000 Thlr. betragen soll, zu der Ansicht gelangt, der Kammer die Ablehnung dieses Vorstaus anzurathen.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Was schließlich die Zuschläge zu den directen Steuern betrifft, so hat sich die Deputation in eine Majorität und Minorität gespalten.

Vertical text on the left margin containing various small notices and advertisements.

Vertical text on the right margin containing various small notices and advertisements.

Provinzialnachrichten.

Chemnitz, 4. Mai. (W. T. Ztbl.) Wenn wir schon in unserer vorletzten Nummer...

wirken. — Schließlich sei noch erwähnt, daß gleichzeitig, also ebenfalls am 16. Mai, die internationale...

Eingefandtes. Die Wissenschaft im Dienste der Praxis, bei Beurteilung der für die Fortentwicklung...

würden nur eine negative Bestimmung abgeben, wenn die Wissenschaft es verweigern wollte...

St. Marie d'Orléans (Comme), 12. Februar 1867. Der Gehobene des Hoff'schen Malzgeräts...

und bester ist, daß sie nach Verbrauch mehrerer Tafeln...

Statistik und Volkswirtschaft. Von dem verstorbenen patentierten und von Kaiser...

Bekanntmachung des internationalen Vereins zur Pflege verwundeter u. erkrankter Soldaten.

IV. Quittung über Geld-Beiträge. Das unterzeichnete Directorium bringt nachstehend unter A. das Verzeichnis...

Das Vereinsdirectorium. Generalmajor Hr. von Reitzenstein.

- A. Durch Herrn Berichtspräsidenten von Bose in Königsberg: Sammlung in den Ostpreussischen Provinzen...

Zu verkaufen ein der schönsten Häuser in Berlin...

Empfehlung. Wein am Johannisfest via-à-vis der Königsstraße...

Hotel I. Ranges Stadt Gotha, welches früher Speciale, zahlreiche, komfortabel eingerichtete Zimmer...

Stellegefuch. Ein erstklassiger Diener sucht zum 1. Juni eine Stelle...

Jupf-Lymphie direkt von Kuba, für 1 Verfas 20 Gr., welches in jeder Apotheke...

EDUARD GEUCKE Express-Compagnie DRESDEN.

Bad Elster. Hôtel de Saxe. (G. Rudersbach.) In schöner Lage, vis-à-vis dem Hof...

Ein freundliches möbliertes Zimmer mit Kammer (mit Heizung)...

Liebig's Zud-Amerikanischer Fleisch-Extract.

H. Kourmoussi, Prager-Strasse. Gegen Galle und Gicht, Rheum...

Stollwerk'schen Brust-Bonbons. Man findet keine in Original-Verpackung...

Das General-Depot der Braune-Tinctur von Dr. Reichen in Königsberg...

Rgl. sächs. östliche Staats-Eisenbahnen. Bekanntmachung.

Verkauf defecter Eisenbahnschienen betreffend. Auf den Linien der sächs. östlichen Staats-Eisenbahnen...

Die Bank des Landwirthschaftlichen Credit-Vereins, Dresden, Marienstraße 26, I.

Das letzte Wort im alten Baugner Gymnasium bei der Jubelfeier desselben am 2. Mai 1867...

Bad Krankenheil (Tölz) in Oberbayern. Die doppelt salzsauren Jodnatrium...

Sandmannsbrunnen. Dieses in der Nähe von Friedrichsdorf und Gebirg...

Maison de linge confectionnée pour femmes, hommes et enfants. Therese Conradi, Chemises sur mesure.

Herrschafts-Verkauf. Eine im besten Zustand in einer herrlichen Gegend...

DEUTSCHE SEEMANN'S-SCHULE auf der Elbnähe Steinwälder bei Hamburg...

Der Anker, Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen.

Table with financial data: Stand am 31. December 1865, Stand der Reversen, Stand der wechselseitigen Lebensversicherungen...

Ein Nittergut

von 300 R. Weizenboden, 1. Klasse u. 20 Scheffel Wiesen...

Das General-Depot der Braune-Tinctur

von Dr. Reichen in Königsberg. Die Herrin Knechtler in Braunschw....

Landtagsverhandlungen.

Zweite Kammer.

Sitzung vom 6. Mai.

Beginn der Sitzung Nachmittags 5 Uhr in Gegenwart des Staatsministers v. Köstig, Ballwig und des Regierungskommissars Geh. Regierungsraths J. H. Auf der Regimentsbank befindet sich ein anderweitiger Protest des Volkvereins zu Leipzig, die Reichsversammlung betreffend, durch H. Hofmann, welcher als bereits eingelegt zu den Akten genommen wird. Ferner Petitionen mehrerer Kalenderverleger in Pirna und Dresden um Verlegung der ständischen Genehmigung zu den beschleunigten Stempelsteuergesetzen, nebst einer Anklageerklärung, welche an die zweite Deputation abgegeben werden. Ferner eine Petition des Comités zu Annaberg für eine directe Eisenbahnerbindung zwischen Chemnitz und Leipzig, um Aufhebung des ständischen Beschlusses unter II der ständischen Schrift vom 22. August 1864 Punkt IV, und Ertheilung der Concession an eine Privatgesellschaft. Diese Petition wird auf Antrag des Präsidenten Hobermann, welcher dieselbe zu der heutigen Nacht, an die zweite Deputation zur abschließlichen Berichterstattung abgeben. Der Uebergang zur Tagesordnung werden noch folgende Abgeordnete: Bürgermeister Otto aus Lengsfeld (Stellvertreter des Abg. Bloß), Rittergutsbesitzer Otto aus Raundorf (Stellvertreter des Abg. v. Burg), und Kohlenerebesitzer Röhner aus Oberpöndorf (Stellvertreter des Abg. Barth) verpflichtet und in die Kammer eingeführt.

Auf der Tagesordnung steht der Bericht der dritten Deputation über die Petition des Abg. Weidauer, die Verlegung eines Baupolizeigesetzentwurfs betreffend. (Referent: Abg. Frhr. v. Ferber.) Die Petition geht in der Hauptsache dahin: Bereits bei der ständischen Session des Jahres unter dem 6. Juli 1863 erlassenem Gesetz, das wegen polizeilicher Bauvorschriften der Bau zu beabsichtigten Verhältnissen, seien in Bezug auf die in § 3 erwähnte, mit diesem Gesetze gleichzeitig zu erlassende Baupolizeiverordnung, wegen der in einzelnen Mitgliedern sich erweisenden, dem Gesetzgebende angelegentlichsten Bemerkungen, Bedenken erhoben worden, welche jedoch die Staatsregierung mit der Erklärung und Zustimmung: „daß die Baupolizei im allgemeinen Interesse nur Dreierlei, nämlich: Gesundheit, Sicherheit und Solidität und Gesundheit der Gebäude fördert; daß die Bestimmungen über das Wachsen weiter, als diese drei allgemeinen von der Baupolizei festzusetzenden Vorschriften, nicht gehen können und sich streng an die Grenze des Nützlichen halten müssen.“ nicht begeben habe. — Hierbei hätten die Kammer Mitglieder zwar Vernehmlich erklärt, es sei aber selbstverständlich in diesem Stillstehen eine Berücksichtigung der Kammer auf die Bedenken an der beschriebenen Verlegung nur insofern anzunehmen, als die in der Baupolizeiverordnung enthaltenen Vorschriften innerhalb der Grenzen jener Erklärung und Zustimmung sich bewegten. Durch die Verordnung vom 6. Juli 1863 und durch die dieselbe als integrirende Theile beigefügten Bauvorschriften für Städte und für Dörfer habe jedoch die Staatsregierung nicht allein diese Grenzen, sondern auch die Bestimmungen der Verordnungsform über die Verfassung von Vorschriften im Allgemeinen, insbesondere über die Verfassung mit dem Eigentum übergriffen.

Während nämlich das Gesetz vom 6. Juli 1863 in § 1 nur die §§ 1 und 2 der Baupolizeiverordnung vom 28. Februar 1870 und die §§ 1 und 2 des Bauabts vom 8. Februar 1877, und auch diese nur insofern anhebt, als darin das Verfahren bei Handhabung der Baupolizei angeordnet sei, geht die Verordnung vom 6. Juli 1863 im Uebrigen weiter, indem sie die bis dahin als Gesetz gültig geltenden baupolizeilichen Bestimmungen der Verordnungsform vom 7. Februar 1870, des Cap. I der Baupolizeiverordnung vom 18. Februar 1870, des General-Verordnungs vom 14. Juli 1864 und die Bestimmungen vom 14. Mai und 23. Juni 1864, vom 14. November 1864, vom 27. Juli 1863 und 11. März 1864 anhebt und an deren Stelle in der Verordnung selbst, theils die in der Verordnungsform § 1 und II beschriebenen Bestimmungen für Städte und für Dörfer enthält, theils die Bestimmungen für Städte und für Dörfer enthält, welche in der Verordnung vom 6. Juli 1863 in § 1 und II enthalten sind.

Die Deputation weist darauf hin, daß die ständischen in der vorliegenden Petition bezüglich der Verfassungsmäßigkeit und sonst ausgesprochenen Bedenken gegen die aus der Verordnung vom 6. Juli 1863 und aus den Bauvorschriften für Städte und für Dörfer hervorgehenden Bestimmungen in dem von dem Petenten als Mitglied der Revisionsdeputation auf dem Landtage 1863/64 abgegebenen Minoritätsgutachten enthalten seien; daß die in demselben entworfenen Anschauungen der sorgfältigsten Prüfung und der eingehendsten Verabreichung unterzogen worden seien; daß die Kammer die von dem Minoritätsgutachten aufgestellten Bedenken für vollständig begründet, die von der Staatsregierung ertheilten Erklärungen aber nicht für ausreichend zu befinden vermocht habe, um die angegriffenen baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu rechtfertigen, und daß endlich der Beschluß der Kammer, die Staatsregierung um Vorlegung eines das gesamte Baupolizeigesetz umfassenden Gesetzentwurfs zu ersuchen, mit der überwiegenden Majorität gefaßt worden sei. Die Frage: ob durch die von der Staatsregierung vorgelegten, gegenwärtig der Petition abgegebenen Erklärungen jene Bedenken als erledigt angesehen seien, verneint die Deputation. Sie ist daher der Meinung, daß auch für die Kammer kein Grund vorhanden sei, von ihrem früheren Beschluß abzugeben, und schlägt derselben vor: bei dem auf dem letzten ordentlichen Landtage gefaßten, auf die Vorlegung eines das gesamte Baupolizeigesetz umfassenden Gesetzentwurfs gerichteten Beschlusse, insofern dieselbe durch die in Aussicht gestellte Abänderung des § 3 der Verordnung vom 6. Juli 1863 und durch die veränderten Bestimmungen der Bauvorschriften für Städte und für Dörfer sich nicht erledigen sollte, diesen zu bestehen; von weitem Eingehen auf den materiellen Inhalt der Petition, mit Rücksicht auf die erstgenannte Behandlung ebenbeschriebenen Gegenstandes bei Gelegenheit der Debatte über das erwähnte Minoritätsgutachten, für jetzt abzusehen; die Petition des Abg. Weidauer aber, nach deren vorangehender Erhebung zur Berathung an die Erste Kammer, der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überreichen.

Die Debatte beginnt Abg. Weidauer, welcher einige historische Rückblicke über den Stand der gegenwärtigen Frage gibt, und dabei mehrfach Stellen aus den Landtagsmittheilungen sowie aus Bescheiden vorliest. Derselbe kann sich mit der Erklärung des Regierungskommissars nicht einverstanden erklären, dieselbe habe einen betrübenden, ja Beforgnis erregenden Eindruck auf ihn gemacht. Redner geht die einzelnen Bestimmungen dieser Erklärung durch und unterwirft dieselbe einer Kritik. Hauptlich betont derselbe, daß eine Revision der Baupolizeiverordnungen für Städte und Dörfer nicht genügen könne, daß er vielmehr die Vorlage eines Gesetzes an die Kammer für unumgänglich notwendig halte. Nach der angeführten Gegenentwurf genüge nicht, die Erklärung, den Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung betreffend, geht über alles Maß hinaus. Nach derselben könne die Regierung nach

ihrem Belieben der Mitwirkung des zweiten Gesetzgebenden Factors beinahe Alles entscheiden. Die Verordnungen vom 27. Juli 1863 und 11. März 1864 habe er nicht erwähnt, sondern es sei dies von Seiten der Staatsregierung geschehen, und zwar bei Gelegenheit deren Aufhebung durch die Verordnung vom 6. Juli 1863. Die Vorschriften der Verordnung von 1861 enthielten allerdings unbedingt materielles Recht. Sobald materielles Recht in Frage komme, könne aber die Aufhebung einer Bestimmung nur durch ein Gesetz erfolgen. In dieser Richtung mache er die Kammer besonders auf Artikel 6 der Erklärung aufmerksam, damit man dem dort ausgesprochenen Principe entgegenetrete. Artikel 7 sei völlig irrelevant. Die Autonomie der Gemeinden, wie sie bei Aufstellungen der Localbauordnung ausgedrückt werde, sei beinahe Null, da die Regierung von dem vorgeschriebenen Schema nicht abgehe. In allen Localbauordnungen seien Bestimmungen aufgenommen, welche materielles Recht enthielten, und dies sei verfassungswidrig. Eine Expropriation zu Privatzielen könne in keinem Falle als zulässig betrachtet werden. Der frühere Minister des Innern habe bestimmt zugesagt, daß die Regierung ohne Gesetz keine Expropriationen betreffende Bestimmungen erlassen werde. Er könne aber keine gesetzliche Bestimmung, die die Expropriation zu Bauzwecken gestatte. Unter allen Umständen müsse er die Verlegung eines Baupolizeigesetzentwurfs beantragen.

Abg. Dr. Krause hält es für Pflicht, Einiges den Ausführungen des Referenten gegenüber hinzuzufügen, zumal er auf dem letzten ordentlichen Landtage Referent in der fraglichen Angelegenheit gewesen sei. Es sei damals von der Kammer anerkannt worden, daß in den Baupolizeiverordnungen für Städte und Dörfer 3. Verfassungswidrigkeiten nicht enthalten seien. Dies habe auch der damalige Separatvotant Abg. Weidauer anerkannt. In dieser Richtung sei Abg. Weidauer von der Gesamtheit der Deputation nicht abgewichen. Dem heutigen Deputationsantrage stimme er bei, und hoffe er, daß es der Regierung gelingen möge, ein solches Gesetz vorzulegen, obgleich es die Schwierigkeiten, die dem entgegenstünden, nicht verkenne. Redner legt hierauf dar, was nach seiner Ansicht ein solches Baugesetz enthalten müsse, jedenfalls sei dasselbe sehr allgemein zu halten.

Abg. Vornitz fragt, ob die in Aussicht gestellte Revision der Baupolizeiverordnungen auch Bezug haben werde auf die Localbauordnungen. Referent antwortet so viel gegen § 27 der Verfassungsurkunde geständig, als in Bauvorschriften. Redner geht hierauf speciell auf eine ihn betreffende Baufrage ein. Dem Antrage auf Erlass eines Baupolizeigesetzes stimme er mit Freuden bei, damit nicht fernere Localbauordnungen dazu benutzt werden, um das Eigentum Anderer zu unterwerfen.

Abg. Weidauer gegen Dr. Krause. Er habe nicht anerkannt, daß die in Frage befundenen Bauordnungen Verfassungswidrigkeiten nicht enthielten. Redner geht nochmals auf den Standpunkt ein, den er dieser Frage gegenüber einnehme; er halte fest an den Bestimmungen der Verfassung.

Staatsminister v. Köstig-Ballwig: Daß die Staatsregierung den Wünschen des Petenten und der Deputation gegenüber nicht eine unbedingt ablehnende Stellung einnehme, geht aus der im Deputationsberichte enthaltenen Erklärung des Regierungskommissars hervor, wonach die Regierung Einleitung getroffen habe, die Baupolizeiverordnungen für Städte und Dörfer einer Revision zu unterwerfen, und denjenigen Punkt der Verordnung vom 6. Juli 1863, der am blühlichsten zu Zweifeln Veranlassung gegeben habe und nach seiner Ueberzeugung auch geben könne, auf gesetzlicher Basis festzustellen. Es sei dies aber nicht, wie irrtümlich im Deputationsberichte angeführt sei, § 3 der Verordnung vom 6. Juli 1863, sondern Punkt 3 des § 4. Durch diesen Umstand werde allerdings ein nicht geringer Theil der Deductionen des Abg. Weidauer hinfällig. Es sei ganz richtig, daß er selbst auf dem letzten ordentlichen Landtage als Mitglied dieser Kammer für einen Theil der damaligen Weidauer'schen Anträge sich ausgesprochen habe, indem auch er der Ansicht gewesen und auch noch sei, daß unsere Baupolizeiverordnungen mancher Verbesserung fähig und bedürftig sei. Allein er müsse doch daran erinnern, daß er vereinigt mit dem gegenwärtigen Referenten gegen die Anträge in ihrer Totalität gestimmt habe, weil er dieselben für unausführbar halte halten müsse. Auch heute noch sei er in dieser Beziehung nicht anderer Ansicht. Dem, was über die Unmöglichkeit einer ganz bestimmten Vergrößerung zwischen Gesetz und Verordnung in der Erklärung des Regierungskommissars gesagt werde, müsse er vollkommen zustimmen. Als aufrichtiger Freund der Verfassung könne er nicht annehmen, daß man es mit diesem Unterschiede so leicht nehme, doch müsse er auch warnen, jenes Princip so weit als möglich der Verfassung vorzubehalten; so sehr auf die Spitze zu treten. Denn dadurch werde man es der Regierung häufig unmöglich machen, den praktischen Bedürfnissen gerecht zu werden, und dann werde daraus möglicherweise die mächtigste Waffe gegen die constitutionelle Regierungsform selbst entstehen. Auf gewissen Gebieten sei es schiederting nicht zu vermeiden, der Verordnung einen weiten Platz einzuräumen, und dahin gehöre in mancher Beziehung unzweifelhaft die Baupolizeiverordnung. Ein Gesetz für diese Richtung liege auch darin, daß in den meisten Ländern, ebenso wie bei uns, die Baupolizei der Regulierung durch Verordnung unterliege, so z. B. in Preußen. Der Bericht der Deputation schiene sich einen Theil der Weidauer'schen Deductionen vollständig anzueignen; und aus diesem Grunde halte er es für notwendig, noch einige Bemerkungen gegen diese Deductionen des Abg. Weidauer hinzuzufügen. Besonders scharf greife derselbe an, daß durch die Verordnung vom 6. Juli 1863 die bis dahin gültig gegenseitigen älteren baupolizeilichen Bestimmungen aufgehoben worden seien. Abg. Weidauer gerathe dadurch in einen Widerspruch mit sich selbst. Derselbe gebe zu, daß die Kammer der Regierung die Ermächtigung ertheilt hätte, neue baupolizeiliche Bestimmungen zu erlassen. Daraus folge, daß die älteren Bestimmungen hätte aufgehoben werden müssen. Auch in formeller Beziehung könne er dem Abg. Weidauer nicht zustimmen. Seit dem Erlasse der Verfassung bis zum Jahre 1863 seien alle baupolizeilichen Bestimmungen im Verordnungswege erlassen worden. Bis zum Jahre 1863 sei von Seiten der ständischen

Kammern niemals ein Widerspruch dagegen erhoben worden. Im Jahre 1841 seien die Mitglieder der Kammer gewiß ebenso aufrichtige Freunde der Verfassung gewesen, und hätten derselben, da sie der Zeit der Verfassung derselben näher gestanden hätten, vielleicht noch beurtheilen können, was im Sinne der Verfassung liege. Rechtlich siehe der Grundlag fest: „Alles kann in derselben Weise aufgehoben werden, wie es entstanden ist.“ Stelle man sich aber einmal auf den Standpunkt des Abg. Weidauer, so müsse man notwendig zu der Ansicht gelangen, daß man gar kein Gesetz habe erlassen können, um die erkrankten älteren Bestimmungen wieder aufzuheben, denn dann müsse man eben der Ansicht sein, daß die Verordnungen vom 27. Juli 1863 und 11. März 1864 von vornherein ungültig gewesen seien. Die Kammer könnten sich dann also nicht dazu vergeblich, Etwas aufzugeben, was von vornherein ungültig gewesen. Besonders Anstöß nehme der Petent an den §§ 66, 67, 68, 70 und 71 der Baupolizeiverordnung für Städte. Auch darin könne er demselben kein Recht geben. Denn was dort festgesetzt werde, sei recht eigentlich Aufgabe der Polizei. Wollte man der Polizei diese Berechtigung und Verpflichtung nehmen, dann sei es besser, gleich zu sagen: „wir wollen überhaupt keine Polizei“. Doch verkenne auch er selbst nicht, daß es nützlichwerth erweise, es könnten durch ein Gesetz die Befugnisse festgesetzt werden, welche den Behörden bei Handhabung der Baupolizei notwendig einzuräumen seien. Doch hätten auch diesem Unternehmen große Schwierigkeiten entgegen. Beleg dafür seien die legislativischen Verordnungen der Nachbarstaaten. Sei aber die Ansicht des Petenten und der Deputation dahingegangen, alle baupolizeilichen Bestimmungen an die Gesetzgebung zu binden, so sei dies nach seinem Dafürhalten unausführbar, und auch aus praktischen Gründen nicht rathsam. Denn dann würde es auch in solchen Fällen wie z. B. beim Bau von Pulvermühen, Gasometern und Dampfmaschinenanlagen u. s. w. eines Gesetzes bedürfen. Er stelle daher, ob es im allgemeinen Interesse sein werde, daß dann in solchen Fällen alle Fortschritte der Technik während unentgeltlich bleiben müssen, bis es gelang, ein Gesetz darüber zu Stande zu bringen. Von Standpunkte der Regierung und vom persönlichen Standpunkte aus habe er durchaus kein Interesse daran, daß in Bauvorschriften das Gebiet der Verordnung besonders ausgedehnt werde; allein aus solchen Gründen müsse er vor zu großer Ausdehnung der Gesetzgebung auf dieses Gebiet warnen. Er könne zur Zeit und so lange ein ständischer Beschluß nicht vorliege, nicht sagen, daß die Regierung bereit sei, in Zukunft baupolizeiliche Bestimmungen, die an das materielle Recht streifen, nur im Wege des Gesetzes zu erlassen. Aber selbst ein Gesetz, wie er es oben contentlich als nützlichwerth bezeichnet habe, könne er bis zum nächsten Wiederzusammentritt der Kammer ebenfalls nicht mit Bestimmtheit zusagen, weil er nicht die Zuversicht habe, daß diese Aufgabe in dieser Zwischenzeit werde zur Lösung gebracht werden können.

Referent bestätigt, daß es heißen solle, Punkt 3 § 4. Weiter rechtfertigt derselbe seine persönliche Stellung zur vorliegenden Frage.

Abg. Günther für die Deputation, welche sich auf dem Boden der gegebenen Thatsachen befunden habe. Es sei die Frage gewesen: liegen wesentliche neue Momente vor, die es rathsam machten, von dem früheren Beschluß wieder abzugeben. Diese Frage sei zu verneinen gewesen. Die Gründe seien immer dieselben, die bereits früher angeführt worden. Die Annahme des Deputationsantrages habe keine Gefahren; etwas Unabsehbares werde nicht verlangt. Unabsehlich sei es allerdings, ein vollständiges, nach allen Seiten hin genügendes Baupolizeigesetz zu schaffen. Durch Ablehnung des Deputationsantrages würde man aber das ganze jetzige Verfahren der Regierung und alle Mängel unserer Baupolizeiverordnungen, deren Vorhandensein allgemein anerkannt sei, inactionen; man würde dadurch die Regierung induciren, in der nächsten Zeit auf dem Gebiete der Baupolizeiverordnung gar Nichts zu thun.

Nachdem Abg. Weidauer nochmals für seine Ansicht gesprochen, wobei derselbe die Rede des Staatsministers v. Köstig-Ballwig in den Kreis seiner Betrachtung zieht, ergreift Abg. Koch das Wort und fährt aus, daß er nicht der Meinung sei, daß die Kammer ihren früheren Beschluß geradezu umstoßen solle, aber eben so sei er dagegen, daß man polizeiliche Bestimmungen, welche mit den thatsächlichen Verhältnissen wechselläufigen, ein für alle Mal auf den Weg der Gesetzgebung verweise. Die Bedenken, welche der Staatsminister geäußert, seien wohl zu erörtern, und könne man nicht ohne Weiteres über dieselben hinweggehen, was man thun werde, wenn man den Deputationsantrag annehme. Er stelle daher folgenden Antrag:

„Bei dem auf dem letzten ordentlichen Landtage gefaßten Beschlusse, insofern als derselbe im Allgemeinen auf Verlegung eines Baupolizeigesetzentwurfs gerichtet ist, seien zu bestehen.“

Abg. Dr. Krause spricht gegen Abg. Weidauer, und bleibt bei seiner Ansicht stehen, daß Letzterer bei seinem Minoritätsgutachten Verfassungswidrigkeiten nicht behauptet habe.

Unter Bezugnahme auf die betreffenden Kammermittheilungen auf dem ordentlichen Landtage 1863/64 erinnert die Deputation daran, daß ein Minoritätsgutachten des Abg. Weidauer: im Uebrigen mit dem Ersten Kammer an die königliche Staatsregierung den Antrag zu richten: 1) der nächsten Zusammenkunft einen Baupolizeigesetzentwurf, in welchem alle von diesem Gutachten hervorgehenden baupolizeilichen Bestimmungen aufgehoben würden, vorzulegen; 2) die Bestimmungen in § 4 unter 9 der Verordnung vom 6. Juli 1863, nebst den §§ 7, 8, 12, 13, 16, 35, 50, 70 und 71 der allgemeinen Bauordnung für Städte, und die §§ 2, 23 und 24 der Bauordnung für Dörfer gänzlich, § 1 ebenbeschriebener Bauordnung aber nur theilweise durch Verordnung außer Kraft zu setzen, (sowie endlich eine Abänderung in dem ersten Satze des § 20 der Bauordnung für Städte nach seinem Vorschlage im Verordnungswege zu bewirken. In seinem ganzen Umfange — mit alleiniger Ausnahme des bezüglich der §§ 7, 8 und 16 der Bauordnung

